UNIVERSITÄT AUGSBURG
Universitätsbibliothek

OPEN ACCESS
OPUS AUGSBURG

# Zur Zulässigkeit der Erhebung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines Arztsuche- und Arztbewertungsportals im Internet (www.jameda.de): BDSG §29; ZPO §559 [Urteilsanmerkung]

**Benedikt Buchner**

**Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:**

Buchner, Benedikt. 2015. "Zur Zulässigkeit der Erhebung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines Arztsuche- und Arztbewertungsportals im Internet (www.jameda.de): BDSG §29; ZPO §559 [Urteilsanmerkung]." *Medizinrecht (MedR)* 33 (5): 345–49. https://doi.org/10.1007/s00350-015-3992-4.

**Nutzungsbedingungen / Terms of use:**

**licgercopyright**

*Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:*
***Deutsches Urheberrecht***
*Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:*
*https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/*

DOI: 10.1007/s00350-015-3992-4

## Veröffentlichung von Daten auf Arztbewertungsportal

BDSG §29; ZPO §559

**Zur Zulässigkeit der Erhebung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Rahmen eines Arztsuche- und Arztbewertungsportals im Internet (www.jameda.de).**

*BGH, Urt. v. 23. 9. 2014 – VI ZR 358/13 (LG München I)*

**Problemstellung:** Die Entscheidung befasst sich mit der Zulässigkeit einer Datenverarbeitung durch Arztsuche- und Arztbewertungsportale im Internet. Viele dieser Portale (wie auch im konkreten Fall das beklagte Portal www.jameda.de) sind so konzipiert, dass dort neben allgemeinen Informationen wie Name des Arztes, Fachrichtung, Anschrift, Sprechzeiten etc. auch Bewertungen des jeweiligen Arztes durch dessen Patienten präsentiert werden, und zwar in Form von Noten für Aspekte wie Behandlung, Aufklärung oder Freundlichkeit, ergänzt durch die Möglichkeit, in Freitextfeldern ausführlichere Kommentare abzugeben.

Die Entscheidung des BGH, die Erhebung, Speicherung und Übermittlung von solcherlei Informationen durch Arztbewertungsportale grundsätzlich als zulässig einzustufen, ist alles andere als überraschend. Das Urteil ist eine konsequente Fortschreibung der Rechtsprechung des BGH zu Personenbewertungsportalen, geprägt durch die Spickmich-Entscheidung des BGH von 2009 zur Zulässigkeit eines Lehrerbewertungsportals (Urt. v. 23. 6. 2009 – VI ZR 196/08 –, DuD 2009, 565). Die damalige Entscheidung des BGH zugunsten der Betreiber des Portals Spickmich.de wurde nicht nur von diesen, sondern auch von allen anderen Portalbetreibern im Netz erleichtert aufgenommen, da in diesem Urteil eine Grundentscheidung zugunsten der Zulässigkeit von Online-Bewertungsportalen gesehen werden konnte, egal, ob es um die Bewertung von Lehrern, Handwerkern, Rechtsanwälten oder eben auch Ärzten geht.

Dem Grunde nach ist die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung durch Personenbewertungsportale eine Abwägungsentscheidung zwischen Persönlichkeitsschutz einerseits und Kommunikationsfreiheit andererseits. Zwar präsentiert sich die Jameda-Entscheidung, ebenso wie schon die Spickmich-Entscheidung, zunächst einmal als eine detaillierte Prüfung datenschutzrechtlicher Vorgaben durch das BDSG. Letztlich sind jedoch im Rahmen dieser BDSG-Prüfung dieselben Aspekte maßgeblich, wie sie auch im Rahmen einer klassischen Prüfung der Rechtswidrigkeit einer Persönlichkeitsrechtsverletzung unter §823 BGB zu berücksichtigen wären. Hier wie dort geht es um eine Güter- und Interessenabwägung, bei der sich zuvorderst der Persönlichkeitsschutz (konkret in Ausprägung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung) auf der einen Seite und die Kommunikationsfreiheit auf der anderen Seite gegenüberstehen. Diese Abwägung fällt dann sowohl bei Spickmich als auch jetzt bei Jameda zugunsten der Kommunikationsfreiheit aus – vor allem mit Blick auf das „ganz erhebliche Interesse" der Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Dienstleistungen und die „grundsätzliche Eignung des Portals, zu mehr Leistungstransparenz im Gesundheitswesen beizutragen".

Bearbeitet von Prof. Dr. iur. Benedikt Buchner, LL. M. (UCLA), IGMR, Universität Bremen,
Postfach 330440, 28334 Bremen, Deutschland

**Zum Sachverhalt:** Die Parteien streiten über die Zulässigkeit der Aufnahme eines Arztes in ein Bewertungsportal gegen dessen Willen.

Die Bekl. betreibt unter der Internetadresse www.jameda.de ein Arztsuche- und Arztbewertungsportal, auf dem Informationen über Ärzte und Träger anderer Heilberufe kostenfrei abgerufen werden können. Als eigene Informationen der Bekl. werden die sog. „Basisdaten" angeboten. Zu ihnen gehören – soweit sie der Bekl. vorliegen – akademischer Grad, Name, Fachrichtung, Praxisanschrift, weitere Kontaktdaten sowie Sprechzeiten und ähnliche praxisbezogene Informationen. Daneben sind Bewertungen abrufbar, die Nutzer in Form eines Notenschemas und ggf. auch in Form von Freitextkommentaren abgegeben haben. Die Abgabe einer solchen Bewertung erfordert eine vorherige Registrierung, bei der eine E-Mail-Adresse angegeben werden muss, die im Rahmen des Registrierungsvorgangs verifiziert wird.

Der Kl. ist niedergelassener Gynäkologe. Im Portal der Bekl. wird er mit seinem akademischen Grad, seinem Namen, seiner Fachrichtung und seiner Praxisanschrift geführt. Im Jahr 2012 wurde er mehrfach bewertet.

Nachdem der Kl. Ende Januar 2012 erfahren hatte, im Portal der Bekl. bewertet worden zu sein, verlangte er von ihr – zuletzt mit Anwaltsschreiben – die vollständige Löschung seines Eintrags. Die Bekl. lehnte dies ab.

Die auf Löschung seiner auf der Internetseite www.jameda.de veröffentlichten Daten, auf Unterlassung der Veröffentlichung seiner „persönlichen und berufsständischen Daten" auf der genannten Internetseite sowie Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gerichtete Klage hat das AG abgewiesen. Die Berufung des Kl. blieb ohne Erfolg. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kl. seine Klageanträge weiter.

**Aus den Gründen:** [6] A. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, dem Kl. stehe weder ein Anspruch auf Löschung noch auf Unterlassung der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Daten zu. Die Interessen des Kl. am Ausschluss der Erhebung, Speicherung oder Veränderung der Daten überwögen die Interessen der Bekl. und der Nutzer nicht. Den schutzwürdigen Interessen des Kl. werde durch die Kontrollmechanismen der Bekl. hinreichend Rechnung getragen.

[7] Das Erfordernis, eine verifizierbare E-Mail-Adresse anzugeben, stelle sicher, dass Rückfragen der Bekl. an den jeweiligen Nutzer möglich seien. Dies gelte insbesondere auch im Falle, dass der betroffene Arzt von seiner Möglichkeit Gebrauch macht, Probleme in Bezug auf die abgegebenen Bewertungen zu melden. Dass der Arzt nicht die Möglichkeit habe, sich mit dem Bewertenden direkt auseinanderzusetzen, sei angesichts der dem Internet immanenten Möglichkeit zur anonymen Nutzung unerheblich. Vor diffamierenden und anderen rechtswidrigen Bewertungen sei er bereit durch das Vorhandensein verschiedener Beschwerdemöglichkeiten gegenüber der Bekl., etwa über die entsprechende Schaltfläche auf der Internetseite selbst oder die Möglichkeit zur telefonischen oder schriftlichen Kontaktaufnahme zur Bekl., hinreichend geschützt. Auch stelle die Verknüpfung der personenbezogenen Daten des Kl. mit der Bewertungsmöglichkeit durch Nutzer keine unzulässige Zweckentfremdung der Daten dar, erfasse §29 BDSG doch gerade die Fälle der geschäftsmäßigen Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Übermittlung; der Zweck der Vorschrift beschränke sich nicht darauf, die Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

[8] Zu einem anderen Abwägungsergebnis führe auch der Umstand nicht, dass über das Internet ein „sehr weitreichender Meinungsaustausch“ möglich sei. Die Meinungsfreiheit umfasse das Recht zur Wahl des Verbreitungsmediums, so dass der Kl., der sich vor dem Hintergrund des Rechts auf freie Arztwahl dem zwischen Ärzten bestehenden Wettbewerb stellen müsse und Marktmechanismen ausgesetzt sei, es auch hinnehmen müsse, wenn die Bewertung über das Internet abgegeben werde. Schließlich greife auch das Argument des Kl. nicht, es werde von der Bekl. nicht überprüft, ob der Bewertende tatsächlich einmal Patient des von ihm bewerteten Arztes gewesen sei. Denn nach dem nicht wirksam bestrittenen Vortrag der Bekl. müsse sich jeder Nutzer bei der Abgabe einer Bewertung über eine sog. „Checkbox“ entsprechend erklären.

[9] B. Das angefochtene Urteil hält der revisionsrechtlichen Nachprüfung stand. Zu Recht hat das Berufungsgericht die vom Kl. gegen die Bekl. geltend gemachten Ansprüche, die auf der Internetseite www.jameda.de über ihn veröffentlichten Daten zu löschen (I.), die Veröffentlichung eines „Persönlichkeitsprofils“ des Kl. auf der genannten Internetseite zu unterlassen (II.) und ihm die vorgerichtlich angefallenen Rechtsverfolgungskosten zu erstatten (III.), für nicht gegeben erachtet.

[10] I. Nach § 35 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BDSG sind personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

[11] 1. § 35 BDSG findet – wie die übrigen Vorschriften des dritten Abschnitts des BDSG auch – im Streitfall grundsätzlich Anwendung.

[12] a) Der Anwendungsbereich des BDSG ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG, derjenige des dritten Abschnitts des BDSG nach § 27 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG eröffnet. Denn die Bekl. ist als juristische Person des privaten Rechts, die nicht unter § 2 Abs. 1 bis 3 BDSG fällt, gemäß § 2 Abs. 4 S. 1 BDSG eine nicht-öffentliche Stelle und verarbeitet personenbezogene Daten i. S. des § 3 Abs. 1 BDSG über den Kl. unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (vgl. Senatsurt. v. 23. 6. 2009 – VI ZR 196/08 –, BGHZ 181, 328, Rdnrn. 17 f.; ferner Dammann, in: Simitis [Hrsg.], BDSG, 8. Aufl., § 3, Rdnrn. 7 ff.).

[13] b) Das Medienprivileg (vgl. § 57 Abs. 1 S. 1 Rundfunkstaatsvertrag, § 41 Abs. 1 BDSG) steht einer uneingeschränkten Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes nicht entgegen. Denn jedenfalls kann auf der Grundlage der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen nicht davon ausgegangen werden, dass eine journalistisch-redaktionelle Bearbeitung der Bewertungen erfolgt (vgl. Senatsurt. v. 23. 6. 2009 – VI ZR 196/08 –, BGHZ 181, 328, Rdnrn. 19 ff. m. w. N.; Buchner, in: Wolff/Brink [Hrsg.], Datenschutzrecht, 2013, § 41 BDSG, Rdnrn. 24 ff.; Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl., § 41, Rdnr. 10a; Plath/Frey, in: Plath [Hrsg.], BDSG, 2013, § 41, Rdnr. 12; Roggenkamp, K&R 2009, 571; Westphal, in: Taeger/Gabel [Hrsg.], BDSG, 2. Aufl., § 41, Rdnr. 26 m. w. N.; s. zur Frage der Anwendbarkeit des § 41 BDSG auf Bewertungsportale auch Buchner, a. a. O., Rdnrn. 18 f.; Greve/Schärdel, MMR 2008, 644, 647 f.; dies., MMR 2009, 613 f.; Dix, in: Simitis [Hrsg.], BDSG, 8. Aufl., § 41, Rdnr. 11 m. w. N.; Spindler/Nink, in: Spindler/Schuster [Hrsg.], Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl., § 41 BDSG, Rdnr. 1).

[14] 2. Ob die Speicherung der streitgegenständlichen Daten des Kl. zulässig ist, bestimmt sich entgegen der Auffassung der Revision nicht nach § 28 BDSG, sondern nach § 29 BDSG.

[15] a) Entscheidend für die Abgrenzung von § 28 BDSG und § 29 BDSG ist der vom privatwirtschaftlichen Datenverarbeiter verfolgte Zweck. Erfolgt die Datenverarbeitung „als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke“, ist sie also lediglich Hilfsmittel zur Erfüllung bestimmter anderer, eigener Zwecke der datenverarbeitenden Stelle (so Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl., § 28, Rdnr. 4), so beurteilt sich ihre Zulässigkeit nach § 28 BDSG (vgl. Senatsurt. v. 23. 6. 2009 – VI ZR 196/08 –, BGHZ 181, 328, Rdnr. 24). Werden die Daten hingegen geschäftsmäßig „zum Zwecke der Übermittlung“ verarbeitet, ist die Datenübermittlung selbst also eigentlicher Geschäftsgegenstand (so Buchner, in: Wolff/Brink [Hrsg.], Datenschutzrecht, 2013, § 29 BDSG, Rdnr. 2; Buchner, in: BeckOK Datenschutzrecht [Stand: 1. 5. 2014, § 29 BDSG, Rdnr. 2; Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl., § 29, Rdnr. 2), so gilt § 29 BDSG (vgl. Senat, a. a. O.).

[16] Nach den vom Berufungsgericht in Bezug genommenen tatbestandlichen Feststellungen des AG stellt die Bekl. in dem von ihr betriebenen Portal die über Ärzte gespeicherten personenbezogenen Informationen der streitgegenständlichen Art – also die sog. „Basisdaten“, Noten und Freitextkommentare – Nutzern zum Abruf zur Verfügung. Unmittelbarer Zweck des Portalbetriebs und mithin Gegenstand der Tätigkeit der Bekl. ist also die Übermittlung dieser Daten an Nutzer des Portals. Auch die dafür erforderliche Datenerhebung und -speicherung erfolgen damit zu diesem Zweck. Weil die Tätigkeit auf Wiederholung gerichtet und auf eine gewisse Dauer angelegt ist, erfolgen Datenerhebung und Datenspeicherung – wie für die Anwendung des § 29 BDSG erforderlich – auch geschäftsmäßig (vgl. Senat, a. a. O.).

[17] b) Der von der Revision gegen die Anwendung des § 29 BDSG erhobene Einwand, die Bekl. nutze die „Basisdaten“ der Ärzte und die von ihr gesammelten Bewertungen nicht allein zur Weitergabe an Dritte, sondern in erster Linie zu dem Zweck, den betroffenen Ärzten gegen ein monatliches Entgelt sog. „Service-Leistungen“ anzudienen, greift bereits aus prozessualen Gründen nicht.

[18–21] [Wird ausgeführt.]

[22] 3. Die Speicherung der streitgegenständlichen Daten ist nach § 29 BDSG zulässig.

[23] a) Den Prüfungsmaßstab bestimmt dabei einheitlich die Regelung des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG. Zwar wurden die sog. „Basisdaten“ unstreitig allgemein zugänglichen Quellen entnommen. Bei isolierter Betrachtung wäre die Zulässigkeit ihrer Speicherung deshalb nach der – im Vergleich zu § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG weniger strengen – Vorschrift des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG zu beurteilen. Die Umstände des Streitfalls erfordern aber eine Würdigung im Zusammenhang mit der Speicherung der Bewertungen, weil nur die gemeinsame Verwendung der Daten den von der Bekl. verfolgten Zweck erfüllt (vgl. Senatsurt. v. 23. 6. 2009 – VI ZR 196/08 –, BGHZ 181, 328, Rdnr. 25; s. auch LG Hamburg, MMR 2011, 488, 489; Roggenkamp, K&R 2009, 571).

[24] b) Nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BDSG ist die Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten zum Zweck der Übermittlung zulässig, wenn kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Erhebung oder Speicherung hat. Der wertausfüllungsbedürftige Begriff des „schutzwürdigen Interesses“ verlangt eine Abwägung des Interesses des Betroffenen an dem Schutz seiner Daten und des Stellenwerts, den die Offenlegung und Verwendung der Daten für ihn hat, mit den Interessen der Nutzer, für deren Zwecke die Speicherung erfolgt, unter Berücksichtigung der objektiven Wertordnung der Grundrechte (vgl. Senatsurtt. v. 23. 6. 2009 – VI ZR 196/08 –, BGHZ 181, 328, Rdnr. 26; v. 17. 12. 1985 – VI ZR 244/84 –, NJW 1986, 2505, 2506; BGH, Urtt. v. 15. 12. 1983 – III ZR 207/82 –, MDR 1984, 822 f.; v. 7. 7. 1983 – III ZR 159/82 –, VersR 1983, 1140, 1141; Gola/Schomerus, BDSG, 11. Aufl., § 29, Rdnr. 11). Für diese Abwägung sind die im Urt. des erkennenden Senats v. 23. 6. 2009 – VI ZR 196/08 –, a. a. O., entwickelten Grundsätze heranzuziehen.

[25] c) Im Streitfall hat eine Abwägung zwischen dem Schutz des Rechts des Kl. auf informationelle Selbstbestim-

mung nach Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK auf der einen Seite und dem Recht der Bekl. auf Kommunikationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK auf der anderen zu erfolgen, bei der auch die mittelbare Drittwirkung des beiden Parteien zustehenden Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG zu berücksichtigen ist.

[26] aa) Die Aufnahme des Kl. in das Bewertungsportal berührt zuvörderst sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen umfasst, grundsätzlich selbst darüber zu bestimmen, ob, wann und innerhalb welcher Grenzen seine persönlichen Daten in die Öffentlichkeit gebracht werden. Es erschöpft sich nicht in der Funktion des Abwehrrechts des Bürgers gegen den Staat, sondern entfaltet als Grundrecht Drittwirkung und beeinflusst hierdurch auch die Werteordnung des Privatrechts (vgl. Senatsurtt. v. 29. 4. 2014 – VI ZR 137/13 –, VersR 2014, 968, Rdnr. 6; v. 23. 6. 2009 – VI ZR 196/08 –, BGHZ 181, 328, Rdnr. 28).

[27] Betroffen ist der Kl. darüber hinaus in seinem von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Recht auf freie Berufsausübung (vgl. Martini, DÖV 2010, 573, 579; Schröder, VerwArch 2010, 205, 226; a. A. Gundermann, VuR 2010, 329, 333), das mittelbar (vgl. Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 12, Rdnrn. 76 ff. [Stand: Juni 2006]) ebenfalls Drittwirkung entfaltet. Der Schutzbereich umfasst jede Tätigkeit, die mit der Berufsausübung zusammenhängt und dieser dient, mithin auch die Außendarstellung von selbständig Berufstätigen, soweit sie auf die Förderung des beruflichen Erfolgs gerichtet ist (vgl. BVerfGE 85, 248, 256; BVerfG, NJW-RR 2007, 1048 f.). Das Grundrecht schützt dabei zwar nicht vor der Verbreitung zutreffender und sachlich gehaltener Informationen am Markt, die für das wettbewerbliche Verhalten der Marktteilnehmer von Bedeutung sein können, selbst wenn sich die Inhalte auf einzelne Wettbewerbspositionen nachteilig auswirken (vgl. Senatsurt. v. 22. 2. 2011 – VI ZR 120/10 –, VersR 2011, 632, Rdnr. 20; BVerfGE 105, 252, 265; BVerfG, NJW-RR 2004, 1710, 1711; s. auch Martini, DÖV 2010, 573, 579). Die Aufnahme in das Bewertungsportal der Bekl. geht aber darüber hinaus. Sie zwingt den aufgenommenen Arzt dazu, sich in dem von der Bekl. vorgegebenen (engen) Rahmen einer breiten Öffentlichkeit präsentieren zu lassen sowie sich – unter Einbeziehung von Bewertungen medizinisch unkundiger Laien – einem Vergleich mit anderen im Portal aufgeführten Ärzten zu stellen, und kann erhebliche Auswirkungen auf seine beruflichen Chancen und seine wirtschaftliche Existenz haben (vgl. OLG Hamm, K&R 2011, 733, 734; Martini, a. a. O.; s. auch BVerwGE 71, 183, 194).

[28] bb) Zugunsten der Bekl. ist in die Abwägung das – ihr als juristischer Person des Privatrechts zustehende (BGH, Urt. v. 24. 1. 2006 – XI ZR 384/03 –, BGHZ 166, 84, Rdnr. 99 m. w. N.) – Recht auf Kommunikationsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 Abs. 1 EMRK einzustellen (vgl. Senatsurt. v. 23. 6. 2009 – VI ZR 196/08 –, BGHZ 181, 328, Rdnrn. 27 ff.). Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG schützt auch den Kommunikationsprozess als solchen. Deshalb kann die Mitteilung einer fremden Meinung oder Tatsachenbehauptung selbst dann in den Schutzbereich des Grundrechts fallen, wenn der Mitteilende sich diese weder zu eigen macht noch sie in eine eigene Stellungnahme einbindet (vgl. BVerfG, NJW-RR 2010, 470, Rdnr. 58; Grabenwarter, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 5, Rdnrn. 87 ff. [Stand: Januar 2013]; s. auch OLG Hamburg, CR 2012, 188, 191). Ein Bewertungsportal, wie es die Bekl. betreibt, macht den Austausch über Behandlungserfahrungen bei konkreten Ärzten unter nicht persönlich miteinander bekannten Personen erst möglich. Die Bekl. ist insoweit als Portaltalbetreiberin also „unverzichtbare Mittlerperson" (so Schröder, VerwArch 2010, 205, 214). Bereits deshalb wird der Betrieb des Portals vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG erfasst. Von einer rein technischen Verbreitung, deren Schutz durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG jedenfalls fraglich ist (vgl. BVerfG, NJW-RR 2010, 470, Rdnr. 59), unterscheidet sich der Betrieb des Bewertungsportals jedenfalls dadurch, dass das Portal – auch über die Anzeige des Notendurchschnitts – aus Sicht des Nutzers den Anspruch erhebt, ein vollständiges Bild über die abgegebenen und den vorgegebenen Richtlinien entsprechenden Nutzerbewertungen zu zeichnen. Im Übrigen ist auch die Meinungs- und Informationsfreiheit der Portalnutzer berührt (vgl. auch Schröder, VerwArch 2010, 205, 213 f.).

[29] Durch eine Pflicht zur Löschung von Einträgen in ihrem Bewertungsportal würde die Bekl. darüber hinaus in der Ausübung ihres Gewerbes beschränkt und damit im Schutzbereich der auch ihr als juristischer Person des Privatrechts zustehenden (BVerfGE 97, 228, 253; Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 12, Rdnr. 106 [Stand: Juni 2006]) Berufsausübungsfreiheit betroffen (vgl. Schröder, VerwArch 2010, 205, 212 ff.).

[30] d) Die vom Berufungsgericht durchgeführte Abwägung hält der rechtlichen Nachprüfung, der sie in vollem Umfang unterliegt (vgl. Senatsurt. v. 23. 6. 2009 – VI ZR 196/08 –, BGHZ 181, 328, Rdnr. 27), im Ergebnis stand. Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Interessen des Kl. am Ausschluss der Speicherung der streitgegenständlichen Daten überwögen die Interessen der Bekl. und Nutzer am Betrieb des Portals und der damit verbunden Datenspeicherung nicht, trifft zu.

[31] aa) Im Ausgangspunkt ist freilich festzustellen, dass ein Arzt durch seine Aufnahme in das von der Bekl. betriebene Ärztebewertungsportal nicht nur unerheblich belastet ist.

[32] (1) Zutreffend weist die Revision insoweit zunächst darauf hin, dass es sich bei der Bewertung von Ärzten in dem von der Bekl. betriebenen Portal – anders als bei den Bewertungen von Lehrkräften auf dem Schülerportal, das Gegenstand des Senatsurt. v. 23. 6. 2009 (– VI ZR 196/08 –, BGHZ 181, 328 [insoweit Rdnr. 37]) war – nicht nur um „substanzarme", den Kl. in seiner Person und in seiner beruflichen Entwicklung nur mäßig beeinträchtigende Daten handelt. Denn die Bewertungen können nicht nur erhebliche Auswirkungen auf den sozialen und beruflichen Geltungsanspruch eines Arztes haben. Sie können vielmehr auch die Arztwahl behandlungsbedürftiger Personen beeinflussen, sich dadurch unmittelbar auf die Chancen des Arztes im Wettbewerb mit anderen Ärzten auswirken und damit im Falle von negativen Bewertungen sogar seine berufliche Existenz gefährden.

[33] Die Breitenwirkung des Bewertungsportals der Bekl. ist ganz erheblich. Anders als im Falle des genannten Schülerportals ist die (passive) Nutzungsmöglichkeit nicht auf registrierte Nutzer beschränkt. Jeder Internetnutzer hat die Möglichkeit, die entsprechenden Daten eines im Portal aufgeführten Arztes abzurufen. Die Daten sind über Suchmaschinen – auch durch Eingabe des Namens eines Arztes – leicht auffindbar, was das Gewicht der Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigung weiter verstärkt (vgl. EuGH, NJW 2014, 2257, Rdnr. 87). Insbesondere kann über Suchmaschinen auch derjenige mit im Portal der Bekl. gespeicherten Bewertungen eines bestimmten Arztes konfrontiert werden, der nach ganz anderen Informationen, etwa nach den Sprechzeiten oder der Adresse eines Arztes, sucht.

[34] Auch ist nicht ausgeschlossen, dass Bewerter das Portal missbrauchen. So besteht aufgrund der den Nutzern von der Bekl. eingeräumten Möglichkeit, Bewertungen auch im Freitext zu verfassen, die Gefahr, dass über das Portal unwahre, beleidigende oder sonst unzulässige Aussagen bezüglich eines Arztes ins Netz gestellt werden. Diese Gefahr wird dadurch noch verstärkt, dass Bewertungen verdeckt abgegeben werden können. Zwar ist Voraussetzung für die Abgabe einer Bewertung die vorherige Registrierung. Die Angabe des Klarnamens ist hierfür aber nicht erforderlich;

es genügt vielmehr die Angabe einer E-Mail-Adresse, auf die der Registrierende Zugriff hat. Auch Mehrfachbewertungen durch ein und dieselbe Person und Bewertungen ohne realen Behandlungshintergrund sind denkbar.

[35] (2) Allerdings berühren die von der Bekl. erhobenen und gespeicherten Informationen den Kl. nur in seiner Sozialsphäre. Die Bewertungen betreffen die berufliche Tätigkeit des Kl., also einen Bereich, in dem sich die persönliche Entfaltung von vornherein im Kontakt mit der Umwelt vollzieht. Nach dem von der Rechtsprechung im Hinblick auf die Eigenart des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als eines Rahmenrechts entwickelten Konzept abgestufter Schutzwürdigkeit bestimmter Sphären schützt das allgemeine Persönlichkeitsrecht zwar auch im Bereich der Sozialsphäre das Recht auf Selbstbestimmung bei der Offenbarung von persönlichen Lebenssachverhalten. Der Schutz ist aber geringer als bei Daten, die etwa der Intim- oder Geheimsphäre zuzuordnen sind (vgl. Senatsurt. v. 23. 6. 2009 – VI ZR 196/08 –, BGHZ 181, 328, Rdnr. 30 m. w. N.). Im Bereich der Sozialsphäre muss sich der Einzelne wegen der Wirkungen, die seine Tätigkeit hier für andere hat, von vornherein auf die Beobachtung seines Verhaltens durch eine breitere Öffentlichkeit und auf Kritik an seinen Leistungen einstellen (vgl. Senatsurt. v. 23. 6. 2009 – VI ZR 196/08 –, BGHZ 181, 328, Rdnr. 31; v. 11. 3. 2008 – VI ZR 7/07 –, VersR 2008, 793, Rdnr. 29; v. 21. 11. 2006 – VI ZR 259/05 –, VersR 2007, 511, Rdnrn. 12 ff.). Dies gilt insbesondere auch bei freiberuflich tätigen Ärzten, die ihre Leistungen in Konkurrenz zu anderen Ärzten anbieten. Äußerungen im Rahmen der Sozialsphäre dürfen nur im Falle schwerwiegender Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht mit negativen Sanktionen verknüpft werden, so etwa dann, wenn eine Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung oder Prangerwirkung zu besorgen sind (vgl. Senatsurtt. v. 20. 12. 2011 – VI ZR 261/10 –, VersR 2012, 368, Rdnr. 14; v. 23. 6. 2009 – VI ZR 196/08 –, BGHZ 181, 328, Rdnr. 31). Dies steht im Streitfall nicht in Rede.

[36] Im Übrigen ist der Kl. den oben dargestellten Gefahren des Bewertungsportals nicht schutzlos ausgeliefert. Insbesondere kann er unwahren Tatsachenbehauptungen und beleidigenden oder sonst unzulässigen Bewertungen dadurch begegnen, dass er sich unter Bezugnahme auf den jeweiligen Eintrag an die Bekl. wendet und dort die Beseitigung des Eintrags verlangt. Nach den vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen steht ihm hierzu eine entsprechende Schaltfläche auf dem Bewertungsportal zur Verfügung. Weist die Bekl. die Forderung zurück, kann der Kl. die Bekl. – worauf das Berufungsgericht zutreffend hinweist – gerichtlich, ggf. auch im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes, in Anspruch nehmen. Entsprechendes gilt für etwaige, auch unter Berücksichtigung von § 10 des Telemediengesetzes (TMG) bestehende Schadensersatzansprüche. Zur Verhinderung von Mehrfachbewertungen und Bewertungen ohne realen Hintergrund setzt die Bekl. im Übrigen – wenn auch keine lückenlosen – Schutzmechanismen ein.

[37] Zuletzt wiegen die vom Kl. konkret für seine Person geltend gemachten Belastungen nicht allzu schwer. Dass er Opfer einer rechtlich oder auch nur nach den Nutzungsbedingungen der Bekl. unzulässigen Bewertung geworden sei, trägt er nicht vor. Umsatzeinbußen werden vom Kl. zwar behauptet; substantiierter Vortrag dazu fehlt aber.

[38] bb) Die dargestellten Beeinträchtigungen der berechtigten Interessen des Kl. wiegen nicht schwerer als das Recht der Bekl. auf Kommunikationsfreiheit.

[39] (1) Auszugehen ist dabei zunächst von dem ganz erheblichen Interesse, das die Öffentlichkeit an Informationen über ärztliche Dienstleistungen hat (vgl. LG Kiel, NJW-RR 2002, 1195). Personen, die ärztliche Leistungen in Anspruch nehmen wollen, können den Arzt grundsätzlich frei wählen. Das von der Bekl. betriebene Portal kann dazu beitragen, dem Patienten die aus seiner Sicht hierfür erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dass es unter Umständen auch andere Informationsquellen gibt – etwa persönliche Erfahrungen von Bekannten oder bei Fachärzten die Einschätzung des vom Patienten ggf. zuvor konsultierten Hausarztes –, ändert daran nichts.

[40] Der grundsätzlichen Eignung des Portals, zu mehr Leistungstransparenz im Gesundheitswesen beizutragen, steht nicht entgegen, dass die in das Bewertungsportal eingestellten Bewertungen typischerweise nicht von Fachleuten herrühren und subjektiv geprägt sind. Zwar dürften wertende Aussagen zur medizinischen Qualität einer Behandlung fachlichen Maßstäben, die der Laie nicht kennt, häufig nicht entsprechen und im Einzelfall etwa von einem vom behandelnden Arzt nicht zu vertretenden Ausbleiben des – von ihm auch nicht geschuldeten – Heilungserfolges geprägt sein. Eine sinnvolle Ergänzung der bisherigen Informationsquellen kann das Angebot der Bekl. aber trotzdem sein. Die subjektive Einschätzung, die in den Bewertungen zum Ausdruck kommt, kann anderen Personen Hilfestellung bei der Entscheidung geben, welcher Arzt – insbesondere bezüglich der äußeren Umstände der Behandlung wie etwa der Praxisorganisation – den Anforderungen für die gewünschte Behandlung und auch den persönlichen Präferenzen am besten entspricht (s. auch Hennig/Etgeton, DuD 2011, 841, 843; Martini, DÖV 2010, 573, 580; Wilkat, Bewertungsportale im Internet, 2013, S. 211 f.).

[41] (2) Dass Bewertungen im von der Bekl. betriebenen Portal – abgesehen von der Angabe einer E-Mail-Adresse – anonym abgegeben werden können, führt nicht dazu, dass das Interesse des Kl. an der Löschung der Daten dasjenige der Bekl. an der Speicherung überwöge. Wie oben dargestellt, sind die bewerteten Ärzte und damit auch der Kl. hierdurch nicht schutzlos gestellt. Die anonyme Nutzung ist dem Internet zudem immanent. Dementsprechende Regelungen zum Schutz der Nutzerdaten gegenüber dem Diensteanbieter finden sich in den §§ 12 ff. TMG (vgl. insbesondere § 13 Abs. 6 S. 1 TMG und Senatsurt. v. 1. 7. 2014 – VI ZR 345/13 –, NJW 2014, 2651, Rdnrn. 8 ff.). Eine Beschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit auf Äußerungen, die einem bestimmten Individuum zugeordnet werden können, ist mit Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG nicht vereinbar (Senatsurt. v. 23. 6. 2009 – VI ZR 196/08 –, BGHZ 181, 328, Rdnr. 38). Die Möglichkeit, Bewertungen auch anonym abgeben zu können, erlangt im Falle eines Ärztebewertungsportals im Übrigen ganz besonderes Gewicht. Denn häufig wird die Bewertung eines Arztes mit der Mitteilung sensibler Gesundheitsinformationen, etwa über den Grund der Behandlung oder die Art der Therapie, verbunden sein. Wäre die Abgabe einer Bewertung nur unter Offenlegung der Identität möglich, bestünde deshalb hier ganz besonders die Gefahr, dass eigentlich bewertungswillige Patienten im Hinblick darauf von der Abgabe einer Bewertung absehen.

[42] (3) Dass die Bekl. den Portalbetrieb im Falle der Löschung des Profils des Kl. zunächst zwar ohne das Profil des Kl., im Übrigen aber unverändert fortführen könnte, führt ebenfalls nicht zu einem Überwiegen der Interessen des Kl. Ein Bewertungsportal, das von der Zustimmung der bewerteten Ärzte abhängig wäre, die ggf. bei Vorliegen einer schwächeren Bewertung zurückgenommen werden könnte, erfüllte den mit ihm verfolgten Zweck allenfalls noch eingeschränkt.

[43] cc) Der Einwand der Revision, die vom Berufungsgericht durchgeführte Abwägung sei auch deshalb unvollständig und fehlerhaft, weil sie das Interesse des Kl. außer Acht lasse, die über ihn und seine berufliche Tätigkeit erhobenen Daten nicht zu dem Zweck einzusetzen, den Internetnutzern, die seinen Namen abrufen, die werbende Selbstdarstellung der unmittelbaren Konkurrenten einzublenden, greift nicht. Denn der Einwand stützt sich auf den – wie dargelegt [Rdnrn. 18–21; hier nicht abgedruckt] – in

der Revision nicht mehr berücksichtigungsfähigen neuen Sachvortrag. Entsprechendes gilt für den Einwand der Revision, das Berufungsgericht habe auch bei der Abwägung unberücksichtigt gelassen, dass die Bekl. das Portal mit dem Ziel betreibe, gelisteten Ärzten, die eine Werbung unmittelbarer Konkurrenten bei Aufruf ihres Profils verhindern wollten, ihre „Service-Leistungen" zu verkaufen, und die betroffenen Ärzte den dafür verlangten monatlichen Beitrag „quasi als Schutzgeld" entrichten lasse.

[44] II. Der Kl. hat auch keinen Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Daten nach § 823 Abs. 2, § 1004 BGB analog i. V. mit § 4 Abs. 1 BDSG durch Übermittlung an die abfragenden Nutzer. Die Übermittlung ist vielmehr nach § 29 Abs. 2 BDSG zulässig.

[45] 1. Nach dem Wortlaut des § 29 Abs. 2 S. 1 BDSG ist die Übermittlung personenbezogener Daten zulässig, wenn – erstens – der Dritte, dem die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat und – zweitens – kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss der Übermittlung hat. In Bezug auf Bewertungsportale im Internet ist die Vorschrift nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (Senatsurt. v. 23. 6. 2009 – VI ZR 196/08 –, BGHZ 181, 328, Rdnrn. 42 f.; ebenso etwa Greve/Schärdel, in: Große Ruse-Khan/Klass/v. Lewinski [Hrsg.], Nutzergenerierte Inhalte als Gegenstand des Privatrechts, 2010, S. 71, 81; s. auch Plath, in: Plath [Hrsg.], BDSG, 2013, § 29, Rdnr. 87; Iraschko=Luscher/Kiekenbeck, ZD 2012, 261, 262; Roggenkamp, K&R 2009, 571, 572 f.; kritisch etwa Buchner, in: BeckOK Datenschutzrecht [Stand: 1. 5. 2014], § 29 BDSG, Rdnrn. 119 f.; Taeger, in: Taeger/Gabel [Hrsg.], BDSG, 2. Aufl., § 29, Rdnr. 56) verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die Zulässigkeit der Übermittlung der Daten an die abfragenden Nutzer aufgrund einer Gesamtabwägung zwischen dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen einerseits und dem Informationsinteresse desjenigen, dem die Daten über das Internet übermittelt werden, andererseits beurteilt werden muss. Dabei sind die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen den Interessen des Abrufenden an der Kenntnis der Daten und desjenigen, der die Daten übermittelt, an deren Weitergabe gegenüberzustellen. Der vom Wortlaut der Vorschrift verlangten glaubhaften einzelfallbezogenen Darlegung des berechtigten Interesses am Abruf bedarf es hingegen nicht.

[46] 2. Im Streitfall fällt die danach vorgegebene Abwägung zugunsten der Bekl. und ihrer Nutzer aus. Dies ergibt sich aus denselben Erwägungen, die auch die Speicherung der streitgegenständlichen Daten zum Zwecke ihrer Übermittlung als zulässig erscheinen lassen.

[47] III. Nachdem die vom Kl. geltend gemachten Löschungs- und Unterlassungsansprüche nicht bestehen, steht ihm auch kein Anspruch auf Ersatz seiner vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten zu.